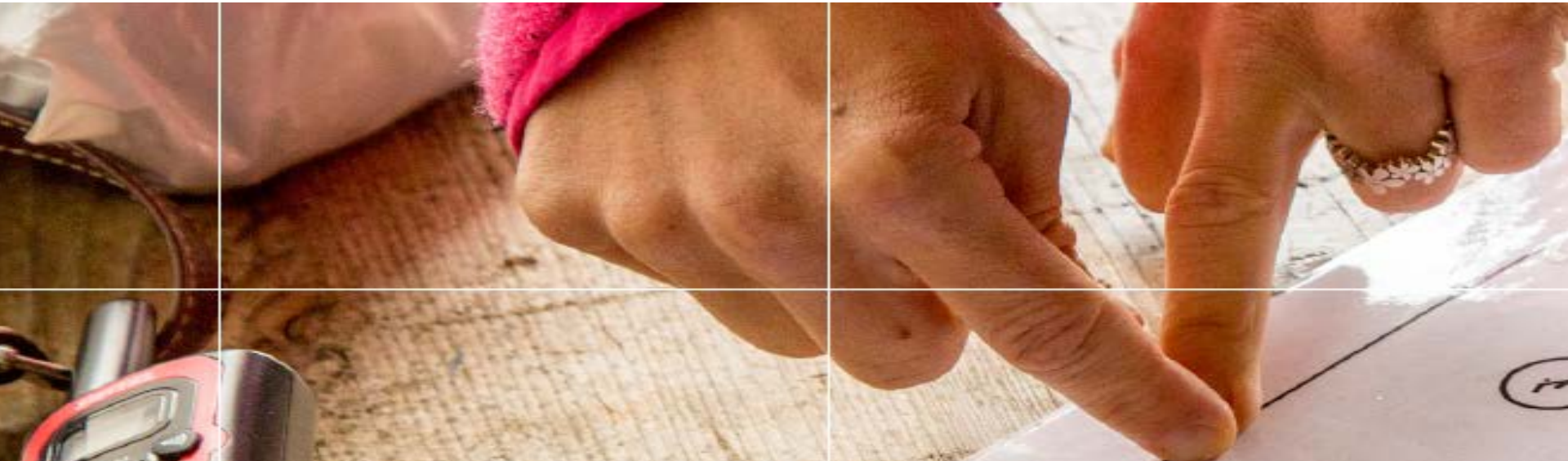




Kanton Solothurn

ERSTMALIGE BERUFLICHE AUSBILDUNG: UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN DER IV



Kontakt zu externen Stellen (Umgang mit psychisch belasteten Lernenden)



- seltene Kontaktaufnahme mit spezialisierten Stellen
- IV-Stelle wird nur in 2.5% der Problemfälle kontaktiert
 - gleich häufiger Bezug bei problematischen wie unproblematischen Verläufen
 - Meinung, dass Meldung bei IV nicht Aufgabe der Berufsbildenden sei
 - Eltern seien gegen IV-Anmeldung (Stigma)
 - Kontakt zur IV erst bei längerer Arbeitsunfähigkeit
 - IV-Verfahren daure sehr lange
 - Lernende seien zuweilen aus Sicht der IV «zu wenig krank»

WEIV – Weiterentwicklung der IV



- Umsetzung «Weiterentwicklung IV» per 01.01.2022

→ Ziel: Förderung und Erhalt der Arbeitsfähigkeit um damit einer andauernden Arbeitsunfähigkeit entgegenwirken

Eingliederungsorientierte Beratung



- **Beratungsleistung** auf Anfrage der Akteure: versicherte Person (z.B. Auszubildende), Arbeitgebende, Ärzte, Fachpersonen aus Schule und Ausbildung
- **Inhalt:** allgemeine Fragen zu IV-Leistungen oder zur Situation einer versicherten Person
- **Informeller Charakter** (kein Formular, kein Dossier)

Früherfassung neu auch bei 13 – 25 jährigen Jugendlichen



- Die Früherfassung zielt darauf ab, dass die IV-Stelle so früh wie möglich mit Personen in Kontakt tritt, die aus **gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig** oder von **Arbeitsunfähigkeit bedroht** sind und bei denen die Gefahr einer **Chronifizierung** der gesundheitlichen Beschwerden besteht.
- **Rechtzeitig handeln:** So schnell wie möglich intervenieren und dabei eine Medikalisierung von sozialen oder Verhaltensproblemen vermeiden.

Anspruchsvoraussetzungen



- Gesundheitliche Einschränkung muss von Arzt ausgewiesen sein
- Versicherte Person muss sich in Behandlung befinden
- Versicherte Person muss nicht unbedingt über längere Zeit arbeitsunfähig sein
- Bei jungen Versicherten in Ausbildung erfolgt die Aufnahme rasch und unkompliziert

Übersicht Berufliche Massnahmen



- **Frühintervention**
Berufsberatung, Unterstützung bei der Lehrstellensuche bereits ab dem 13. Lebensjahr
- **Integrationsmassnahmen für Jugendliche**
niederschwellige Massnahmen für Stabilisierung und Aufbau
- **Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung**
Berufswahl, Eignung und Neigung in einer arbeitsmarktnahen Umgebung abklären
- **Gezielte Vorbereitung auf eine EbA**
berufsspezifische Vorbereitung
- **Erstmalige berufliche Ausbildung**
Unterstützungsmassnahmen der IV während der Ausbildung

Erstmalige berufliche Ausbildung



- **Coaching** der versicherten Person und der Berufsbildenden am Arbeitsplatz:
 - Strategien erarbeiten
 - Einschränkungsspezifische Information/Schulung der Beteiligten
 - Koordination aller Beteiligten, Gewährleistung des Informationsaustauschs (Arbeitgebende, Ärzte, Berufsschule, Therapeuten, usw.)
 - Führen von Roundtable-Gesprächen, z.B. im Betrieb
 - Lerncoaching

- **Finanzielle Unterstützung** der Arbeitgebenden
 - im Sinne einer Aufwandsentschädigung bei aufwändiger Betreuung

Fokus erster Arbeitsmarkt



- **Ausbildung** soll wenn immer möglich im **regulären Arbeitsmarkt** erfolgen
- **Wechsel** in den **geschützten Rahmen** einer Ausbildungsinstitution, bei **starken Einschränkungen** oder **Überforderung des Systems**
- **Erneuter Wechsel** zurück in den **regulären Arbeitsmarkt** sobald **möglich** und **sinnvoll**

- **Beratung und Begleitung** der **versicherten Person** sowie der **Arbeitgebenden** bis 3 Jahre über den Abschluss der beruflichen Eingliederung hinaus
 - Bei auftretenden Problemen kann **zeitnah** und **unkompliziert** gehandelt werden
 - Es braucht **keine** Wiederanmeldung
- **Ziel: Die Nachhaltigkeit der Eingliederung erhalten**